

Allgemeine Vertragsbedingungen Tages- und Nachtstruktur (AVB TNS)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur eine Form der Geschlechter angeführt. Die Angaben beziehen sich aber immer auf Angehörige beider Geschlechter.

1 Grundlagen

Grundlagen für die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Tages- und Nachtstruktur (TNS) sind:

- Verordnung über die Heimaufsicht des Kantons Appenzell AR
- Stiftungsurkunde der Stiftung Leben im Alter Herisau
- Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau und der Stiftung Leben im Alter Herisau
- Leitbild der Stiftung Leben im Alter Herisau
- Beilage 2 der Richtlinien zur Basisqualität Kanton Appenzell AR: Anforderungen und Kriterien für Tages- und Nachtstrukturen
- Datenschutz in den Alters- und Pflegeheimen Curaviva

2 Allgemeines und Zweck

Die Stiftung Leben im Alter Herisau (LiA) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für ein Angebot einer Tages- und Nachtstruktur und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden.

Das Tages- und Nachtstruktur-Angebot kann eine stationäre Aufnahme verzögern und bietet pflegenden Angehörigen eine Entlastungsmöglichkeit. Das Angebot kann von verschiedenen Zielgruppen in Anspruch genommen werden. Im Fokus stehen Menschen mit Demenz (verschiedene Formen/Stadien), mit Hemiplegie, mit Parkinson, mit Multiple Sklerose, Menschen mit Tag-Nacht-Umkehr oder mit Sehbehinderung.

Das vorliegende Dokument «Allgemeine Vertragsbedingungen Tages- und Nachtstruktur (AVB TNS)» regelt den Aufenthalt der Gäste in der TNS, wobei diese AVB neben der jeweils gültigen «Leistungs- und Preisübersicht – Tages- und Nachtstruktur» integrierender Bestandteil des Dokuments «Vertrag Tages- und Nachtstruktur» sind.

3 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Gast selbst oder den gesetzlichen Vertreter bei der Bewohneraufnahme. Anmeldeformulare sind im Sekretariat oder auf der Homepage der LiA erhältlich (www.altersbetreuung.ch).

Für den Gast besteht vorgängig die Möglichkeit eines Probeaufenthalts. Der Entscheid über den definitiven Eintritt in die TNS liegt bei der LiA. Es wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Zuständigkeit für das Eintrittsprozedere liegt bei der Teamleitung TNS oder deren Stellvertretung.

4 Abwesenheiten

Abmeldungen sind bis 7 Tage vor den vereinbarten Aufenthalten zu melden. Andernfalls werden 75% der Grundtaxe der vereinbarten Module verrechnet.

Bei gemeldeten Abwesenheiten werden die Pflege- und Betreuungstaxe nicht erhoben.

5 Betreuung und Pflege

5.1 Betreuung und Pflege durch das Personal

Unter Einbezug der familiären Situation wird die bedürfnisgerechte Betreuung und Pflege durch qualifiziertes Personal sichergestellt, wobei auf die Erhaltung und Förderung der Ressourcen und Fähigkeiten des Gastes besonders geachtet wird. Der Gast respektive seine gesetzliche Vertretung bestimmen für die Koordination mit der LiA eine Ansprechperson, sofern der Gast nicht oder nur schwer im Stande ist, die Angelegenheiten mit der LiA selbst zu regeln.

Der Gast erteilt der im Einzelvertrag angeführten Ansprechperson zu diesem Zweck die notwendigen und in der hierfür erforderlichen Form Vollmachten. Die Selbständigkeit des Gastes bleibt trotzdem gewährleistet. Die Ansprechperson darf nur insoweit handeln, als der Gast nicht selber handeln will oder kann.

Wurde vom Gast eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag verfasst, ist der LiA eine Kopie hiervon zu übergeben. Zusätzlich ist der LiA eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist, soweit eine solche besteht.

5.2 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur eingeschränkt werden, um ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

5.3 Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt oder im Notfall 144.

5.4 Medikamente, Material und Hilfsmittel

Der Gast bringt seine Medikamente, welche er während seines Aufenthaltes einnehmen soll, und eine Kopie der ärztlichen Verordnung bzw. eines aktuellen Medikamentenplans mit.

Die für die Betreuung des Gastes erforderlichen Materialien wie Inkontinenzunterlagen, Stoma usw. sowie Hilfsmittel wie Rollator, Rollstuhl, Gehstöcke usw. werden von zu Hause mitgebracht.

Der Gast bringt von zu Hause Reservekleider mit. Bei Bedarf wird ein Wäscheservice angeboten.

6 Leistungen

6.1 Angebotszeiten und Module

Die LiA bietet in der Tages- und Nachtstruktur folgende Angebotszeiten und Module an:

- Grundmodul von 09.00 bis 17.00 Uhr
- Abendmodul von 17.00 bis 19.00 Uhr (im Anschluss an Grundmodul)
- Nachtmodul von 17.00 bis 09.00 Uhr

Sofern der Gast mehr als 30 Minuten nach Ende der regulären Angebotszeit abgeholt wird, ist die LiA berechtigt, die Hälfte der Taxen des zeitlich anschliessenden Moduls zusätzlich zu berechnen.

6.2 Inbegriffene Leistungen Hotellerie

- Pension sowie ärztlich verordnete Diät
- Getränke (exkl. alkoholische Getränke)
- Allgemeine Infrastruktur zur Mitbenutzung
- Notrufsystem
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Nebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung, laufende Entsorgung etc.

6.3 Inbegriffene Leistungen Betreuung

- Persönliche Beratung/Betreuung, soweit diese nicht durch das KVG (Krankenversicherungsgesetz) gedeckt wird
- Freizeitgestaltung und Aktivierungsangebote
- Festivitäten und Anlässe
- Beratung der Angehörigen

6.4 Inbegriffene Leistungen Pflege

- Grund- und Behandlungspflege während der Öffnungszeiten des Tages- und Nachtaufenthaltes gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz)
- Bedarfsermittlung, Pflegeplanung, Leistungserfassung und Auswertung mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI

6.5 Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen der LiA

- Einzelleistungen gemäss «Preisliste für zusätzliche Leistungen»
- Kosten für Mahlzeiten von Angehörigen
- Ausserordentliche bestellte und/oder notwendige zusätzliche Dienstleistungen

6.6 Nicht inbegriffene und persönliche Auslagen des Gastes

- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Coiffeur
- Podologie
- Physiotherapie
- Transporte
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Übrige persönliche Auslagen

6.7 Transport

Der Transfer des Gastes wird durch die Angehörigen organisiert. Bei Bedarf vermittelt die LiA einen Fahrdienst.

7 Tarife, Rechnungsstellung und Finanzierung

7.1 Allgemeines

Für die Berechnung der Taxen wird von einem selbsttragenden Betrieb ausgegangen. Die Taxen der Module sowie die der Pflege und Betreuung sind in der «Leistungs- und Preisübersicht Tages- und Nachtstruktur» festgehalten, die in der jeweils gültigen Form integrierender Bestandteil des „Vertrags Tages- und Nachtstruktur“ sind. Preisanpassungen werden dem Gast im Regelfall zwei Monate vor Inkrafttreten mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.

Die Pflegekosten werden mit einer pauschalen Pflorgetaxe gedeckt. Die Höhe der Taxe richtet sich nach dem Pflegebedarf und der daraus abgeleiteten Pflege-/Tarifstufe. Der individuelle Bedarf des Gastes an Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) erfasst und daraus die entsprechende Pflege-/Tarifstufe (1-12) abgeleitet. In den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt in die TNS wird der Pflegebedarf erstmals ermittelt. Anschliessend wird der Pflegebedarf halbjährlich oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes erhoben. Ändert die Pflege-/Tarifstufe, so wird diese von der LiA und dem behandelnden Arzt festgelegt und dem Gast mitgeteilt. Die neuen Kosten ergeben sich anhand der Tarife auf der Leistungs- und Preisübersicht aus der nächsten Rechnung.

Die Pflorgetaxen gehen zu Lasten der Krankenkasse, der Wohngemeinde und des Gastes (Anteil Gast). Die Betreuungstaxen und die Grundtaxe für die Aufenthaltsmodule gehen zu Lasten des Gastes. Die LiA weist die Pflege- und Betreuungsaufwände getrennt aus und führt die Taxen auf den Rechnungen separat auf.

Der Gast verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht in der Leistungs- und Preisübersicht – Tages- und Nachtstruktur gemäss den angebotenen Modulen enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen.

Die Tarife sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Der Anteil der Krankenkasse an den Pflorgetaxen wird dieser direkt (Tiers payant) verrechnet.

7.2 Empfehlungen zur Finanzierung des Aufenthalts

Für Finanzierungsfragen wenden Sie sich bei Bedarf an die Bewohneraufnahme. Bei Bedarf vermitteln wir die entsprechende Fachstelle. Es gelten aber folgende Empfehlungen:

Beantragung von Ergänzungsleistungen zur AHV

Mit dem regelmässigen Besuch der Tages- und Nachtstrukturen der LiA wird empfohlen, Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV zu beantragen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten direkt ausgezahlt.

Hilflosenentschädigung der IV

Die Invalidenversicherung leistet bei mindestens einjähriger gesundheitlicher Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen Pflegebeiträge. Die LiA füllt bei vermutetem Erfüllen der Kriterien die entsprechenden Gesuche aus und übergibt diese der zuständigen Person zur Beantragung der Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung wird den Bezugsberechtigten direkt ausgezahlt.

Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigung

In besonderen Fällen kann die LiA die Zustellung einer Kopie von Entscheiden der AHV-Zweigstelle auf Gesuche nach Zusatzleistungen der AHV sowie Entscheide der IV auf Gesuche nach Hilflosenentschädigung verlangen. Die ausgerichteten Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigungen der IV sind primär zur Deckung der für den Aufenthalt anfallenden Kosten zu verwenden.

Kostengutsprache

Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kosten (Hotellerie/Betreuung/Pflege) eingeholt werden. Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Kantons AR als Herisau muss eine Kostengutsprache für den Gemeindeanteil an den Pflegekosten verlangt werden.

8 Datenschutz

Persönliche Daten über den Gesundheitszustand dürfen im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und aufbewahrt werden. Die LiA stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Die Bereichsleitung Betreuung und Pflege und das diplomierte Pflegepersonal werden von der Schweigepflicht gegenüber behandelnden Ärzten, Therapeuten und Krankenkassen entbunden.

Die LiA verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen sowie die Richtlinien von Curaviva zur Bearbeitung von Bewohnerdaten „Datenschutz in Alters- und Pflegeheimen“ einzuhalten. Zudem wird dem Gast zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die LiA gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der Gast kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden. Der Gast hat seinerseits das Anrecht, seine Unterlagen einzusehen.

Der Gast der TNS nimmt mit Unterzeichnung des Vertrags Folgendes zustimmend zur Kenntnis und erklärt dazu ein ausdrückliches Einverständnis:

- Persönliche Daten über den Gesundheitszustand dürfen im Rahmen der Bedarfsabklärung von der LiA erhoben und aufbewahrt werden; die/der Unterzeichnende entbindet den Arzt gegenüber der Heimleitung von der Schweigepflicht.
- Die Bereichsleitung und das Fachpersonal Betreuung und Pflege werden von der Schweigepflicht gegenüber behandelnden Ärzten, Therapeuten und Krankenkassen entbunden.

- Die LiA stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz bearbeitet werden. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.
- Der Gast erlaubt der LiA, Porträtfotos zu erstellen für administrative Zwecke (Pflegedokumentation) sowie allgemeine Aufnahmen für Drucksachen, Website etc. Der Gast hat das Recht am Bild und kann seine Einwilligung widerrufen.

9 Änderungen und Auflösung des Vertrags

Änderungen der AVB oder der übrigen dem Einzelvertrag integrierten Vereinbarungen (Tarife) bleiben vorbehalten und werden dem Gast unverzüglich zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch des Gastes innert einer Frist von 20 Tagen als genehmigt.

Der Vertrag kann gegenseitig, ab Eingang der schriftlichen Kündigung, mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich beendet werden. Eine solche entfällt bei Übertritt in den stationären Bereich der LiA. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung werden 75% der Grundtaxe der vereinbarten Module für die Dauer der Kündigungsfrist verrechnet. Pflege- und Betreuungstaxe werden nicht erhoben.

Das Nichtbezahlen von geschuldeten Leistungen kann zur ausserordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

10 Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliche Gegenstände sind Sache des Gastes und werden vorausgesetzt.

11 Haftung

Die LiA übernimmt für beschädigtes oder verloren gegangenes Eigentum des Gastes keine Haftung.

12 Rechtsstellung des Gastes

Der Gast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat das Recht, allfällige Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der LiA direkt an die Teamleitung TNS zu richten. Kann durch die Teamleitung TNS die Beschwerde nicht abschliessend bearbeitet werden, so besteht das Recht, die Beschwerde an die Bereichsleitung Betreuung und Pflege als nachfolgende Instanz oder anschliessend an den Geschäftsführer als übergeordnete Instanz zu richten.

Das Amt für Soziales, Abteilung Pflegeheime und Spitex des Kantons Appenzell AR ist Fachberatungs-, Kontroll- und Beschwerdeinstanz. Der Gast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat zudem das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die kantonale Heimaufsichtsbehörde oder die Ombudsstelle Alter und Behinderung SG/AR/AI zu wenden.

13 Schutz vor Passivrauchen

In allen Räumen der LiA, ausgenommen in den mit "Raucherraum" gekennzeichneten, ist das Rauchen nicht gestattet.

14 Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Tages- und Nachtstruktur“ wurden am 17.09.2019 durch den Stiftungsrat der Stiftung Leben im Alter Herisau auf den 01.10.2019 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen.